

BStGer RR.2015.119 vom 10. November 2015

Bundesstrafgericht, 2015-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2015.119

FR: TPF RR.2015.119 du 10 novembre 2015

IT: TPF RR.2015.119 del 10 novembre 2015

Regeste

Auslieferung an die Türkei. Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG). Einrede des politischen Delikts (Art. 55 Abs. 2 IRSG). Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG).

Erwägungen

E. 1.1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und der Türkei sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) und das hierzu ergangene zweite Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (ZPII EAUe; SR 0.353.12), welchem beide Staaten beigetreten sind, massgebend.

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 140 IV 123 E. 2 S. 126; 137 IV 33 E. 2.2.2 S. 40 f.; 136 IV 82 E. 3.1; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2008 24 E. 1.1 S. 26). Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

E. 2.1

Über ausländische Auslieferungsersuchen entscheidet das BJ (vgl. Art. 55 Abs. 1 IRSG). Macht der Verfolgte geltend, er werde eines politischen Delikts bezichtigt, oder ergeben sich bei der Instruktion ernsthafte Gründe für den politischen Charakter der Tat, so entscheidet die Beschwerdekammer des

Bundesstrafgerichts darüber auf Antrag des BJ und nach Einholung einer Stellungnahme des Verfolgten (Art. 55 Abs. 2 IRSG; BGE 130 II 337 E. 1.1.1 S. 339; 128 II 355 E. 1.1.1 S. 357 f.; TPF 2008 24 E. 1.2). Das Verfahren der Beschwerde nach Art. 25 IRSG ist dabei sinngemäss anwendbar (Art. 55 Abs. 3 IRSG). Die Beschwerdekammer hat nur über die Einrede des politischen Delikts in erster Instanz zu befinden und dem BJ den Entscheid über die übrigen Auslieferungsvoraussetzungen zu überlassen (BGE 130 II 337 E. 1.1.2;

128 II 355 E. 1.1.3-1.1.4 S. 358 f.; TPF 2008 24 E. 1.2 m.w.H.). Gegen letzteren Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen nach dessen Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 50 Abs. 1 VwVG). Die Frist beginnt an dem auf ihre Mitteilung folgenden Tage zu laufen (Art. 20 Abs. 1 VwVG).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer hat im Rahmen des Auslieferungsverfahrens sinngemäss geltend gemacht, er sei wegen einer nach gemeinem Recht strafbaren Handlung verurteilt worden, welche er nicht begangen habe. Das wahre (politische) Motiv hinter der gegen ihn gerichteten Strafverfolgung sei aber seine kurdisch-autonomistische Haltung und sein Engagement für sein Dorf und die Region (act. 4.22, Ziff. 2.3.2.7; act. 1, Ziff. II.4.3). Mit Entscheid vom 25. März 2015 bewilligte das BJ die Auslieferung des Beschwerdeführers unter Vorbehalt eines rechtskräftigen, ablehnenden Asylentscheids (act. 1.1) und beantragte der Beschwerdekammer im Rahmen seiner Beschwerdeantwort, die Einrede des politischen Delikts sei abzulehnen (act. 4). Die diesbezügliche Stellungnahme des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 55 Abs. 2 IRSG liegt vor (act. 12).

Der Auslieferungsentscheid selbst wurde dem Beschwerdeführer am 26. März 2015 eröffnet (act. 4.25). Seine am 27. April 2015 hiergegen erhobene Beschwerde erweist sich als fristgerecht. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 3

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Auslieferungsvoraussetzungen grundsätzlich mit freier Kognition. Die Beschwerdekammer befasst sich jedoch nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; TPF 2011 97 E. 5; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2015.256 vom 20. Oktober 2015, E. 3; RR.2015.117 vom 13. August 2015, E. 3).

E. 4.1

Gemäss Art. 1 EAUE sind die Vertragsparteien grundsätzlich verpflichtet, einander Personen auszuliefern, die von den Justizbehörden des ersuchenden Staates wegen einer strafbaren Handlung verfolgt oder zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sichernden Massnahme verfolgt werden. Auszuliefern ist wegen Handlungen, die sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach demjenigen des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe (oder die Freiheit beschränkenden sichernden Massnahme) im Höchstmass von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind (Art. 2 Ziff. 1 EAUE; vgl. auch Art. 35 Abs. 1 IRSG). Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden oder des ersuchten Staates die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung verjährt ist (Art. 10 EAUE; Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG).

E. 4.2

Unter dem Gesichtspunkt des hier massgebenden Art. 12 EAUE reicht es in der Regel aus, wenn die Angaben im Rechtshilfeersuchen sowie in dessen Ergänzungen und Beilagen es den schweizerischen Behörden ermöglichen zu prüfen, ob ausreichende Anhaltspunkte für eine auslieferungsfähige Straftat vorliegen, ob Verweigerungsgründe gegeben sind bzw. für welche mutmasslichen Delikte dem Begehren allenfalls zu entsprechen ist. Der

Rechtshilferichter muss namentlich prüfen können, ob ein politisches Delikt vorliegt und ob die Voraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit erfüllt ist. Es kann hingegen nicht verlangt werden, dass die ersuchende Behörde die Tatwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegt. Der Rechtshilferichter hat weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen. Er ist vielmehr an die Sachverhaltsdarstellung im Ersuchen gebunden, soweit sie nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche entkräftet wird (BGE 133 IV 76 E. 2.2 m.w.H.; TPF 2012 114 E. 7.3 m.w.H.).

E. 4.3

Dem Auslieferungersuchen ist zu entnehmen, dass es am 21. Juni 1997 im Dorf Hac■halil zu einer bewaffneten Auseinandersetzung zwischen Mitgliedern der Familie B. und Angehörigen der Familie A. gekommen sei. Letztere, darunter der Beschwerdeführer, hätten der erstgenannten, sich gemeinsam fortbewegenden Gruppe den Weg abgeschnitten und gemeinsam mit verschiedenen Gewehren und Pistolen auf sie geschossen. Drei Personen seien infolge dieses Angriffs noch am Tatort verstorben; sechs weitere seien verletzt worden (vgl. u. a. act. 4.1.1/9A). Dem Urteil des Schwurgerichts Is- parta vom 12. Dezember 2006 (act. 4.1.1/9D) kann u. a. entnommen werden, dass bei der Tat zumindest eine auf den Beschwerdeführer registrierte Waffe zum Einsatz gekommen, jedoch durch den Mitangeklagten A2. verwendet worden sei. Die entsprechende Waffe sei nach der Tat bei einer

Hausdurchsuchung in der Wohnung des Beschwerdeführers gefunden worden. Der Geschädigte B1. habe ausgesagt, der sich auf einem Traktor befindende Beschwerdeführer und Dorfvorsteher habe den Angehörigen seiner Gruppe den Befehl erteilt, auf die Mitglieder der Familie B. zu schießen. Gemäss Aussage der Nebenklägerin B2. seien ausser dem Angeklagten A3. alle anderen Mitangeklagten (darunter der Beschwerdeführer) am Tatort gewesen. Bestätigt worden sei die Anwesenheit des Beschwerdeführers am Tatort auch vom Geschädigten B3. Dieser habe zudem ausgeführt, die Schiesserei habe auf Befehl des Beschwerdeführers begonnen. Das Schwurgericht sprach den Beschwerdeführer der mehrfach begangenen (versuchten) Tötung mitschuldig und verurteilte diesen zu einer Freiheitsstrafe von 36 Jahren. Mit dem am 4. Februar 2009 gefällten und am 5. Februar 2009 öffentlich verkündeten Urteil der 1. Strafkammer des Kassationsgerichtshofs wurden der gegen den Beschwerdeführer ergangene Schuldpruch und die diesbezüglich verhängte Strafe bestätigt (act. 4.4).

E. 4.4

Die Angaben im Rechtshilfeersuchen und in den diesem zugrunde liegenden Urteilen sind hinreichend klar, um die beidseitige Strafbarkeit der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Taten zu bejahen. Der entsprechende Sachverhalt kann nach schweizerischem Recht ohne Weiteres unter die Tatbestände der vorsätzlichen Tötung (Art. 111 StGB) sowie der schweren und der einfachen Körperverletzung (Art. 122 f. StGB) subsumiert werden. Die entsprechenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid werden vom Beschwerdeführer grundsätzlich nicht bestritten.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer bringt im Rahmen des Auslieferungsverfahrens primär vor, er sei zum Zeitpunkt der Tat, wegen welcher er verurteilt worden sei, nicht am Tatort gewesen. Er habe diesbezüglich einen Alibibeweis im Sinne des Art. 53 IRSG (act. 1, Ziff. 4).

E. 5.2

Behauptet der Verfolgte, beweisen zu können, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war, so nimmt das BJ die gebotenen Abklärungen vor (Art. 53 Abs. 1 IRSG). In klaren Fällen wird die Auslieferung verweigert. Andernfalls wird der ersuchende Staat unter Vorlage der entlastenden Beweise aufgefordert, innert kurzer Frist zu erklären, ob er das Ersuchen aufrechterhalten will (Art. 53 Abs. 2 IRSG). Das bedeutet freilich nicht, dass in der Schweiz ein spezielles und komplexes Untersuchungsprozedere eingeleitet wird, wenn jemand ein Alibi geltend macht; es werden keine eigentlichen Recherchen verlangt (BGE 112 Ib 215 E. 5b S. 221 m.w.H.; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2014.333 vom 21. Januar 2015, E. 4.2). Den Alibibeweis kann der Verfolgte nur mit dem Nachweis führen, dass er zur fraglichen Zeit

überhaupt nicht am Tatort war oder dass es sich um einen Irrtum in der Person handelt. Dieser Nachweis ist unverzüglich und ohne Weiterungen zu erbringen. Sind bei einem angerufenen Zeugen des angeblichen Alibis Zweifel über die Glaubwürdigkeit nicht zum vornherein ausgeschlossen, so ist das Alibi nicht ohne Verzug nachgewiesen. Gemäss der bundesgerichtlichen Praxis sind solche Zweifel nicht von vornherein von der Hand zu weisen, wenn es sich bei den angerufenen Zeugen um dem Verfolgten nahe stehende Bezugspersonen handelt und somit die Möglichkeit besteht, dass es sich um Gefälligkeitserklärungen handelt (siehe hierzu BGE 123 II 279 E. 2b S. 282 m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 1A.174/2006 vom 2. Oktober 2006, E. 4.5; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2015.256 vom 20. Oktober 2015, E. 5.4).

E. 5.3

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens verweist der Beschwerdeführer diesbezüglich auf die Aussage des angeblichen Hauptentlastungszeugen C., dem Kommandanten des Gendarmerie-Postens Besyol-Besni. Dessen Aussagen würden beweisen, dass der Beschwerdeführer an jenem 21. Juni 1997 vor und während der Tat mit seinem Auto zwischen der Kreisstadt Besni und dem Dorf Besyol-Besni unterwegs gewesen sei und folglich nicht gleichzeitig am Tatort im weit entfernten Hac■halil habe sein können (act. 1, Ziff. II.4.2). Die Übersetzung der entsprechenden Zeugenaussage findet sich in den Akten des Auslieferungsverfahrens (act. 4.22/49A, Beilage 2). Demzufolge habe C. am fraglichen Tag um 15.30 Uhr ein Telefonat vom Sitz der Gendarmerie in Besni erhalten, wonach es im Dorf Hac■halil zu Streitigkeiten kommen könnte. Er habe sich dementsprechend auf einen Einsatz vorbereitet. Ca. 5 Minuten später sei der Angeklagte A4. mit seinem Auto aus der Richtung des Dorfs Hac■halil gekommen und habe vom selben Geschehen erzählt. Hierauf sei er zum Tatort gefahren. Bevor er aber den Posten verlassen habe, sei der Dorfvorsteher (der Beschwerdeführer) mit seinem Auto gekommen und zwar aus der Richtung Besni. Der Beschwerdeführer kommt unter Verweis auf die verschiedenen Lokalitäten und den angegebenen Zeitpunkt zum Schluss, dass diese Aussage beweise, dass er gar nicht am Tatort habe sein können.

Diesbezüglich ist vorneweg festzuhalten, dass sich in den Akten keine Angabe zum Zeitpunkt der Verübung der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Tat finden lässt. Dass die Tat sicher vor seinem Eintreffen beim Polizeiposten verübt worden ist, ergibt sich auch aus den eigenen Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach dieser erst zum fraglichen Gendarmerie-Posten gefahren sei, nachdem er von seiner Schwester erfahren habe, dass diese Schüsse höre (act. 4.22/49, Ziff. 2.3.2.2; vgl. auch die Aussage des Beschwerdeführers anlässlich der ergänzenden Anhörung durch das BFM am 11. April

2014, S. 13). Diesbezüglich besteht ein Widerspruch zu den

Angaben des Beschwerdeführers anlässlich seiner Anhörung durch das BFM vom 29. Juli 2009 (siehe dort S. 8), wonach er erst eine Stunde nach dem Ereignis am Telefon davon erfahren habe. So oder anders ist aber klar, dass die fragliche Schiesserei zeitlich vor dem Eintreffen des Beschwerdeführers beim von C. geleiteten Gendarmerie-Posten stattgefunden haben muss. Bemerkenswert ist zudem, dass der ebenfalls für seine Mitbeteiligung an der Schiesserei verurteilte A4. noch vor dem Beschwerdeführer im von C. geleiteten Posten eingetroffen sei. Allein aus seiner Präsenz im Gendarmerie-Posten nach 15:30 Uhr lässt sich zu Gunsten des Beschwerdeführers demnach nichts ableiten. Insbesondere ist die Aussage von C. nicht geeignet, den Nachweis zu erbringen, dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt nicht am Tatort gewesen sein soll. Abgesehen davon, dass auch Spekulationen über den Ort, von welchem sich der Beschwerdeführer zum Posten bewegt haben könnte, an diesem Ergebnis nichts ändern, bleibt auch nicht nachvollziehbar, inwiefern der Zeuge C. selbst festgestellt haben will, woher der Beschwerdeführer gekommen sei, wenn er doch im Posten angekommen sei, bevor er selbst (C.) diesen habe verlassen können.

Die weiter angerufenen Aussagen bzw. Schreiben von seinem Anwalt D. und E. (siehe act. 4.22/49A, Beilage 2) beschränken sich auf persönliche Einschätzungen bzw. auf Angaben vom Hörensagen und tragen ebenfalls nichts zum Nachweis bei, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Tat nicht am Tatort anwesend gewesen sei. Die weiter in allgemeiner Weise angeführte Aussage des Zeugen F. liegt nur in der türkischen Originalfassung vor (act. 4.22/49A, Beilage 1). Diesbezüglich unterlässt es der Beschwerdeführer gänzlich auszuführen, inwiefern sie inhaltlich überhaupt zum Nachweis seines Alibis beitragen soll.

E. 5.4

Nach dem Gesagten gelingt es dem Beschwerdeführer mit den angeführten und eingereichten Beweismitteln nicht, unverzüglich und ohne Weiterungen nachzuweisen, dass er sich zum Tatzeitpunkt nicht am Tatort befunden habe. Seine Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

E. 6

Ebenso verhält es sich mit der vom Beschwerdeführer unter Hinweis auf Art. 25 Abs. 4 IRSG erhobenen Rüge der offensichtlich unrichtigen Anwendung fremden Rechts bzw. im vorliegenden Fall des zum Urteilszeitpunkt in Kraft gestandenen Art. 463 des türkischen Strafgesetzbuchs. Hierzu macht der Beschwerdeführer lediglich geltend, dieser Artikel hätte nicht angewendet werden dürfen, weil er zum Tatzeitpunkt gar nicht am Tatort gewesen sei (act. 1, Ziff. II.5.2). Diesbezüglich kann nach dem oben Ausgeführten (E. 5.3, 5.4) auf Weiterungen verzichtet werden.

E. 7.1

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die strafbare Handlung, derentwegen sie begehrt wird, vom ersuchten Staat als eine politische oder als eine mit einer solchen zusammenhängende strafbare Handlung angesehen wird (Art. 3 Ziff. 1 EAUE; vgl. auch Art. 3 Abs. 1 und Art. 55 Abs. 2 IRSG). In der Praxis wird zwischen so genannt «absolut» politischen und «relativ» politischen Delikten unterschieden. «Absolut» politische Delikte stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit politischen Vorgängen. Darunter fallen namentlich Straftaten, welche sich ausschliesslich gegen die soziale und politische

Staatsorganisation richten, wie etwa Angriffe gegen die verfassungs- mässige Ordnung, Landes- oder Hochverrat. Ein «relativ» politisches Delikt liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn einer gemeinrechtlichen Straftat im konkreten Fall ein vorwiegend politischer Charakter zukommt. Der vorwie- gend politische Charakter ergibt sich aus der politischen Natur der Um- stände, Beweggründe und Ziele, die den Täter zum Handeln bestimmt haben und die in den Augen des Rechtshilferichters vorherrschend erscheinen. Das Delikt muss stets im Rahmen eines Kampfes um die Macht im Staat began- gen worden sein und in einem engen Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Kampfes stehen. Darüber hinaus müssen die fraglichen Rechtsgüter- verletzungen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen, und die auf dem Spiel stehenden politischen Interessen müssen wichtig und legitim genug sein, um die Tat zumindest einigermaßen ver- ständlich erscheinen zu lassen (BGE 131 II 235 E. 3.2 S. 244 f.; 130 II 337 E. 3.2 S. 342 f.; 128 II 355 E. 4.2 S. 364 f.; Urteil des Bundesgerichts 1C_274/2015 vom 12. August 2015, E. 5.3; TPF 2008 24 E. 3.1 S. 27).

E. 7.2

Die Auslieferung wird ebenfalls nicht bewilligt, wenn der ersuchte Staat ernst- liche Gründe hat zur Annahme, das gleiche Auslieferungsersuchen wegen einer nach gemeinem Recht strafbaren Handlung sei gestellt worden, um eine Person aus rassistischen, religiösen, nationalen oder auf politischen An- schauungen beruhenden Erwägungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder dass die verfolgte Person der Gefahr einer Erschwerung ihrer Lage aus ei- nem dieser Gründe ausgesetzt wäre (Art. 3 Ziff. 2 EAUE; vgl. auch Art. 2 lit. b und c IRSG). Um den Schutz der Bestimmungen von Art. 3 Ziff. 2 EAUE und Art. 2 lit. b und c IRSG beanspruchen zu können, genügt es nicht, dass die Person, deren Auslieferung verlangt wird, behauptet, aufgrund einer beson- deren rechtspolitischen Lage bedroht zu sein. Sie muss vielmehr in glaub- hafter Weise darlegen, inwiefern ernsthafte und objektive Risiken einer ver- botenen Diskriminierung bestehen sowie konkret aufzeigen, dass die straf- rechtliche Verfolgung nur vorgeschoben und in Wirklichkeit politisch motiviert ist (vgl. BGE 132 II 469 E. 2.4 S. 473; 129 II 268 E. 6.3; TPF 2008 24 E. 3.1 S. 27 f.; siehe auch ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 4. Aufl., Bern 2014, N. 629 m.w.H.; HEIMGARTNER, *Ausliefe- rungsrecht*, Zürcher Diss., Zürich/Basel/Genf 2002, S. 124).

E. 7.3

Bei der Straftat, für welche die Türkei um Auslieferung des Beschwerdefüh- rers ersucht, handelt es sich weder um ein absolut noch um ein relativ politi- sches Delikt im Sinne der oben angeführten Rechtsprechung. Derartiges wird auch vom Beschwerdeführer selbst nicht geltend gemacht. Er bringt stattdessen vor, er sei wegen einer nach gemeinem Recht strafbaren Hand- lung verurteilt worden, welche er nicht begangen habe. Das wahre (politi- sche) Motiv hinter der gegen ihn gerichteten Strafverfolgung sei aber seine kurdisch-autonomistische Haltung und sein Engagement für sein Dorf und die Region (act. 4.22, Ziff. 2.3.2.7; act. 1, Ziff. II.4.3). Diesbezüglich fällt auf, dass der Beschwerdeführer im Rahmen des Auslieferungsverfahrens nebst diesem nur in pauschaler Form erhobenen Einwand kaum konkrete Gründe benannt hat, welche die Annahme rechtfertigen würden, dass dem Be- schwerdeführer die oben geschilderte Straftat aus politischen Motiven unter- geschoben worden sein soll. Allein aus dem Umstand, dass Mitglieder seiner Familie in Drittstaaten wegen ihrer Nähe zur PKK Asyl erhalten haben (act. 1, Ziff. II.4.4), kann er

persönlich nichts zu seinen Gunsten ableiten. Dies umso weniger, als er im Rahmen des erstinstanzlichen Asylverfahrens anlässlich seiner Anhörung vom 29. Juli 2009 angab, er selber sei kein «PKK'ler», sondern nur ein (kurdischer) Patriot gewesen (vgl. dort S. 7). Im Asylverfahren machte der Beschwerdeführer zu den Geschehnissen vor dem 21. Juni 1997 zusammengefasst geltend, er sei als frisch gewählter Dorfvorsteher durch staatliche Sicherheitskräfte zu Spitzeldiensten aufgefordert worden. Namentlich hätte er die türkischen Sicherheitskräfte über Bewegungen von Mitgliedern der PKK informieren sollen. Das habe er jedoch nicht getan und es verheimlicht, wenn Mitglieder der PKK in sein Dorf gekommen seien. Aus diesem Grunde sei er durch Angehörige der Familie B. bedroht worden. In diesem Zusammenhang sei er in früheren Jahren insgesamt viermal inhaftiert worden, wobei er auch misshandelt worden sei. Es sei nie zu einer gerichtlichen Verurteilung wegen Unterstützung der PKK und wegen Beherbergung von Mitgliedern der PKK gekommen. Zweimal sei er vor dem Staatssicherheitsgericht angeklagt, in der Folge jedoch freigesprochen worden. Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer zu all diesen Vorgängen keinerlei Aktenstücke einreichte, welche die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen zu erhöhen vermöchten, bleibt letztlich nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer gerade nach zwei Freisprüchen vom Vorwurf der Unterstützung der PKK Zielscheibe politischer Verfolgung sein sollte. Auch das BFM kam im Rahmen seines Asylentscheides vom 13. August 2014 zum Schluss, dass keine substantiellen Hinweise auf ein gezieltes Unterschieben einer Tatbeteiligung des Beschwerdeführers vorliegen (act. 4.11, S. 8). Insgesamt

muss seine Einrede des politischen Delikts als blosser Schutzbehauptung betrachtet werden. Sie ist dementsprechend abzuweisen.

E. 8.1

Der Beschwerdeführer bringt im Rahmen seiner Replik neu vor, in der Folge des Anschlags in der türkischen Stadt Suruç am 20. Juli 2015 hätten die Spannungen zwischen türkischen Nationalisten und kurdischen Separatisten wiederum massiv zugenommen. Dem Beschwerdeführer drohe alleine vor dem Hintergrund dieser aktuellen politischen Entwicklungen im Falle einer Auslieferung mindestens eine Erschwerung seiner Lage im Sinne von Art. 3 Ziff. 2 EAUE (act. 12, S. 2). Aus diesem Grunde verlangt er subsidiariter die Abgabe der von ihm formulierten Garantieerklärung durch die ersuchende Behörde (vgl. oben unter Lit. C).

E. 8.2

Die Schweiz prüft die Auslieferungsvoraussetzungen des EAUE auch im Lichte ihrer grundrechtlichen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Einem Ersuchen wird nicht entsprochen, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das ausländische Verfahren den Grundsätzen der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) oder des Internationalen Pakts vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2) nicht entspricht oder andere schwere Mängel aufweist (Art. 2 lit. a und d IRSG). Der im ausländischen Strafverfahren Beschuldigte muss hierbei glaubhaft machen, dass er objektiv und ernsthaft eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte im ersuchenden Staat zu befürchten hat (BGE 130 II 217 E. 8.1 in fine m.w.H.; TPF 2010 56 E. 6.3.2 S. 62 f.; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2015.252 vom 28. Oktober 2015, E. 3.2).

Gemäss der Rechtsprechung gibt es Fälle, in denen zwar ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass der Verfolgte im ersuchenden Staat einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt sein könnte, dieses Risiko aber mittels diplomatischer Garantien behoben oder jedenfalls auf ein so geringes Mass herabgesetzt werden kann, dass es als nur noch theoretisch erscheint, so dass dem Auslieferungsersuchen, unter Auflagen, dennoch stattgegeben werden kann (vgl. zum Ganzen ausführlich den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.258 vom 6. Juni 2014, E. 10.3 m.w.H.). Eine gänzliche Verweigerung der Auslieferung rechtfertigt sich nur ausnahmsweise, wenn das Risiko einer menschenrechtswidrigen Behandlung auch mit diplomatischen Zusicherungen nicht auf ein Mass herabgesetzt werden kann, dass es als nur noch theoretisch erscheint (BGE 134 IV 156 E. 6.7 S. 169 f.; TPF 2012 144 E. 5.1.3).

E. 8.3

Im Auslieferungsverkehr mit der Türkei wird in der Regel die Einholung von Garantien nicht vorausgesetzt (s. Urteile des Bundesgerichts 1C_356/2014 vom 3. September 2014, E. 2.2.2; 1A.215/2000 vom 16. Oktober 2000, E. 6c). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung verlangt von der Türkei diplomatische Zusicherungen der menschenrechtskonformen Behandlung des Verfolgten lediglich in heiklen Fällen mit politischem Hintergrund (Urteile des Bundesgerichts 1C_356/2014 vom 3. September 2014, E. 2.2.2 unter Hinweis auf BGE 133 IV 76 E. 4.4, 4.5 und 4.6 S. 88 ff.; 1A.215/2000 vom 16. Oktober 2000, E. 6b f.; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2015.50 vom 2. Juli 2015, E. 10.5.4; RR.2013.261 vom 30. Oktober 2014, E. 6.9).

E. 8.4

Vorliegend kann kein besonders heikler Fall mit politischem Hintergrund angenommen werden (vgl. nochmals oben stehende E. 7), welche seitens der Türkei diplomatische Zusicherungen der menschenrechtskonformen Behandlung notwendig erscheinen liessen. Der bloss allgemein gehaltene Hinweis des Beschwerdeführers auf vermehrte Spannungen in der Türkei vermag nicht darzulegen, inwiefern ihm persönlich und konkret schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte drohen würden. Zu bemerken ist abschliessend, dass die türkischen Behörden im Rahmen ihres Ersuchens um Auslieferung von sich aus bereits die Einhaltung des Spezialitätsprinzips sowie die Menschenrechtsgarantien, welche sich aus der EMRK sowie aus dem UNO-Pakt II ergeben, ausdrücklich zugesichert haben. Die Beschwerde erweist sich somit auch in diesem Punkt als unbegründet.

E. 9

Nach dem Gesagten sind die Vorbringen des Beschwerdeführers allesamt unbegründet. Den Akten sind zudem keine anderen Gründe zu entnehmen, welche einer Auslieferung des Beschwerdeführers entgegenstünden.

E. 10.1

Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Diese Regelung ist Ausfluss von Art. 29 Abs. 3 BV. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig

geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 139 III 475 E. 2.2 S. 476 f.; 139 III 396 E. 1.2; 138 III 217 E. 2.2.4).

E. 10.2

Nach dem oben Ausgeführten muss die vorliegende Beschwerde als aussichtslos bezeichnet werden. Die Einrede des politischen Delikts erwies sich als Schutzbehauptung. Die vom Beschwerdeführer darüber hinaus gegen den Auslieferungsentscheid erhobenen Einwände erwiesen sich ebenfalls als offensichtlich unbegründet. Im Wesentlichen handelte es sich hierbei um dieselben Vorbringen, welche der Beschwerdeführer schon vor dem Beschwerdegegner ins Feld führte und mit welchen sich dieser im Rahmen seines Entscheides in überzeugender Weise auseinandergesetzt hat, ohne zu jeglicher Kritik Anlass zu geben. Unter diesen Voraussetzungen erweist sich die Beschwerde als offensichtlich aussichtslos. Allein aus diesem Grund ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege – trotz der schwerwiegenden Bedeutung des angefochtenen Entscheides für den Beschwerdeführer (siehe hierzu GLESS, Internationales Strafrecht, 2. Aufl., Basel 2015, N. 413) – abzuweisen. Bei der Festsetzung der Spruchgebühr kann gemäss Art. 63 Abs. 4bis VwVG der womöglich schwierigen finanziellen Situation des Beschwerdeführers Rechnung getragen werden.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die reduzierte Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.– festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.